



02.093

**Bundesgesetz
über Radio und Fernsehen.
Totalrevision**

**Loi fédérale
sur la radio et la télévision.
Révision totale**

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.04 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 04.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.04 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.03.05 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.03.05 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.03.05 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.03.05 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.05 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.05 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.05 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.11.05 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.03.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 24.03.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 24.03.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Loi fédérale sur la radio et la télévision**

Art. 61 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 61 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 64 Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)



.... können. Neu zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht.

Art. 64 al. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Föhn, Binder, Fattebert, Giezendanner, Hegetschweiler, Laubacher, Schenk, Theiler, Weigelt)

.... de desserte prévue. Les fréquences devenant disponibles pour la diffusion de programmes de radio doivent être attribuées de sorte que la proportion de 60 pour cent pour la SSR et 40 pour cent pour les autres diffuseurs soit atteinte.

Föhn Peter (V, SZ): Ich darf vorausschicken, dass ich mit meinem Antrag in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorerst eine Mehrheit gefunden hatte. Herr Vollmer stellte dann aber mehrere Rückkommensanträge, unter die auch Artikel 64 fiel, und ich musste dann in der zweiten Lesung eine knappe Niederlage einstecken.

Worum geht es in Artikel 64? Es geht um die Zuteilung der Frequenzen für Radio- und Fernsehprogramme, damit die

AB 2005 N 1276 / BO 2005 N 1276

Leistungsaufträge erfüllt werden können. Die Minderheit will einen Zusatz, welcher eine klare Zuteilung der Frequenzen an die SRG und insbesondere an die anderen Veranstalter vorsieht. Es kam nämlich schon mehrfach vor, dass in Bergregionen private Veranstalter keine oder nur sehr schlechte Frequenzen zugeteilt bekamen, weil der SRG zu viel zugeteilt wurde. Um diesen Veranstaltern entgegenzukommen, und vielleicht könnte es ja auch einmal umgekehrt sein, braucht es folgenden Nachsatz zu Artikel 64 Absatz 1: "Neu" – ich betone: neu – "zur Verfügung stehende Frequenzen für die Verbreitung von Radioprogrammen sind so zuzuteilen, dass ein Verhältnis von 60 Prozent für die SRG zu 40 Prozent für andere Veranstalter entsteht." Damit wird festgeschrieben, dass der SRG ein Anteil von 60 Prozent, den anderen Veranstaltern ein Anteil von 40 Prozent zugeteilt wird.

Ich weiss, fürs Flachland hat dieser Zusatz keine grosse Bedeutung, weil es genügend Frequenzen hat, aber für Berg- und Tallandschaften kann er von ausserordentlicher Bedeutung sein.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen, um insbesondere auch die privaten Veranstalter zum Zuge kommen zu lassen.

Fehr Hans-Jürg (S, SH): Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Föhn abzulehnen. Es ist dies einer der vielen Angriffe auf die SRG, die wir im Verlaufe der Beratung dieses Gesetzes erlebt haben. Hier ist es ein technischer Angriff, der aber die gleiche Zielsetzung verfolgt, nämlich die SRG zu schwächen.

Wenn jetzt Herr Föhn die Berg- und Talgebiete erwähnt hat, dann muss ich ihm sagen: Wollen Sie denn tatsächlich ausgerechnet in den Berg- und Talgebieten die SRG schwächen? Die SRG gewährleistet doch den Service public, und sie braucht doch gerade in diesen Gebieten ein entsprechendes Frequenzangebot, um die Service-public-Leistungen zu verbreiten. Ich kann das nicht nachvollziehen.

Nicht nachvollziehen, Herr Föhn, kann ich auch Ihre Formel "60 zu 40". Warum eigentlich nicht "70 zu 30", "45 zu 55", "30 zu 70"? Für dieses "60 zu 40" spricht überhaupt nichts, es ist absolut willkürlich. Insgesamt ist es eine unnötige zusätzliche Regulierung, die Sie hier vornehmen wollen, und es ist eine inhaltlich-sachlich falsche Regulierung. Warum ist sie falsch? Im Fernmeldebereich ist Frequenz nicht gleich Frequenz. Es gibt z. B. eine Frequenz, auf der vom Üetliberg aus ausgestrahlt wird; mit dieser erreichen Sie eine Million Radiohörerinnen und Radiohörer. Dann gibt es eine Frequenz irgendwo in einem Tunnel. Das ist beide Male eine Frequenz. Was machen Sie jetzt mit Ihrer Formel "60 zu 40"? Das kann man so einfach nicht behandeln. Erst recht kann man es nicht im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Radio- und Fernsehprogramme so behandeln. Warum? Weil mit der Digitalisierung die Gleichsetzung von Programm und Frequenz entfällt.

Mit digitalen Programmen haben Sie vielleicht drei, vier, fünf auf der gleichen Frequenz. Sie haben Fernseh- und Radioprogramme, das heisst, was Sie hier verlangen, Herr Föhn, die Aufteilung der Frequenzen auf SRG und Private im Verhältnis von 60 zu 40, das lässt sich gar nicht vollziehen, weil wir im Zeitalter der Digitalisierung eben die Konvergenz und das Zusammenfliessen vieler Programme haben.

Ich glaube, das zeigt deutlich auf, dass dieser Antrag der Minderheit nicht durchdacht ist, dass er in der Zielsetzung für die SRG schädlich wäre und dass er in der Praxis nicht zu vollziehen ist.



Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Föhn abzulehnen.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit und lehnt den Antrag der Minderheit Föhn ab.

Gerade im Zusammenhang mit den erwähnten Rückkommensanträgen wurden wir noch bestens aufdatiert, wieso die prozentuale Aufteilung nicht möglich ist. Noch einmal ein paar Bemerkungen dazu, mein Vorredner hat das ja bereits gemacht: Es ist schwierig, UKW-Frequenzen prozentmässig zu erfassen, denn es stellt sich immer auch die Frage, wo und mit welchem Abstrahlungsdiagramm, mit welcher Leistung usw., eine Frequenz eingesetzt wird. Wenn Sie eine Frequenz auf dem Bantiger einsetzen, versorgen Sie damit den Grossraum Bern/Jura. In einem Tunnel ist das ganz anders, da kann nur derjenige profitieren, der dort durchfährt.

Frequenzen übertragen künftig zudem nicht einfach nur ein Programm. Eine digitale Frequenz ist eine Plattform, und darüber können Sie je nach Qualität sechs bis zwölf Programme übertragen. Sie können über die gleiche Frequenz aber auch sechs Programme und zusätzlich Datendienste, Multimedia-Angebote usw. übertragen. Sie sehen, das Ganze wird sehr durchlässig. Deshalb ist es aus praktischen Gründen nicht realistisch, hier mit Prozenten zu arbeiten. Dass die verschiedenen, auch die neuen Anbieter bei der Zuteilung der neuen Frequenzen angemessen berücksichtigt werden sollen, ist nicht bestritten, aber die fixe Zuteilung führt nicht zu dem Resultat, welches die Antragsteller der Minderheit Föhn beabsichtigen.

Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und die Zuteilung nach Prozenten aus den genannten Gründen abzulehnen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Die vorherigen Intervenienten haben es eigentlich klar gemacht: Das Problem ist zu kompliziert, als dass es mit dieser Scheinlösung befriedigend gelöst werden könnte. Es ist schwierig, UKW-Frequenzen sinnvoll in Prozentzahlen zu erfassen. Es wurde vorhin gesagt, in der Praxis sei entscheidend, welches Abstrahlungsdiagramm, welche Leistung, eine Frequenz hat und insbesondere wie viele Personen sich damit erreichen lassen. Es wurde zu Recht das Beispiel einer Frequenz auf dem Bantiger erwähnt. Eine einzige Frequenz von diesem Sender kann den Grossraum Bern versorgen. Eine solche Frequenz wurde mit einer Frequenz in einem Tunnel verglichen, die gerade mal die Autos, die durch diesen Tunnel fahren, erreicht. Deswegen nützt es der anwendenden Behörde gar nichts, wenn dieses Verhältnis von 60 zu 40 Prozent hier vorgeschrieben würde.

Noch viel komplizierter wird es unter künftigen digitalen Bedingungen. Heute dient eine UKW-Frequenz der Verbreitung eines einzelnen Radioprogramms, aber in Zukunft kann eine einzelne digitale Frequenz eine Plattform zur Verbreitung eines ganzen Bündels von Programmen beinhalten. Das sind je nach Qualität sechs bis zwölf solche Programme. Zudem können, das ist anders als im UKW-Bereich, auch noch andere Dienstleistungen über diese frequenzgestützte Plattform angeboten werden, also Datendienste, Multimedia-Angebote oder etwa auch ein Bild. Von daher wird hier mit dem Minderheitsantrag nur eine Scheinlösung vorgeschlagen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Föhn hat es zu Beginn erwähnt: Dieser Artikel war sehr umstritten. Wir haben in einer zweiten Lesung beschlossen, darauf zurückzukommen. Nach einer eingehenden Beratung haben wir dann beschlossen, den Antrag Föhn abzulehnen. Die Gründe hierfür hat Ihnen Herr Bundesrat Leuenberger jetzt deutlich gemacht. Frequenzen sind nicht gleich Frequenzen. Diese Aufteilung in 60 und 40 Prozent macht technisch keinen Sinn. Das war auch der Grund, weshalb die Kommission darauf zurückgekommen ist. Wir können Ihnen doch keinen Antrag unterbreiten, bei dem wir wissen, dass er keinen Sinn macht, dass er nicht umsetzbar ist.

Der politische Impetus von Herrn Föhn war der, dass diese privaten lokalen Sender eben möglichst zu ihren Frequenzen kommen sollen, möglicherweise zulasten der SRG. Es ist auch vorhin gesagt worden: Sie können nicht die Lokalen stärken, wenn Sie meinen, Sie müssten dafür die SRG

AB 2005 N 1277 / BO 2005 N 1277

schwächen. Das ist eigentlich der Hintergrund dieses Antrages. Aber weil er sachlich keinen Sinn macht, weil Frequenzen nicht gleich Frequenzen sind, lässt sich diese prozentuale Aufteilung im Gesetz einfach nicht vertreten. Wir würden schlechte Gesetzgebungsarbeit machen, wenn wir eine solche Bestimmung aufnähmen. Dann möchte ich Herrn Föhn noch auf Absatz 1 aufmerksam machen: Es ist sichergestellt, dass all diejenigen, die hier eine Konzession erhalten, auch die notwendigen terrestrischen Frequenzen zur Verfügung haben. Weil



wir bei den Frequenzen Engpässe haben, haben wir heute die Situation, dass beispielsweise die SRG-Programme mit den verschiedenen Sprachen nicht in der ganzen Schweiz empfangen werden können – mit einem Riesenprotest in der Romandie, weil Deutschschweizer, die in Genf wohnen, die Deutschschweizer Programme nicht hören können. Umgekehrt kann ein Romand in St. Gallen nicht die Sender der französischsprachigen SRG schauen. Diesen Konflikt lösen wir nicht, indem wir jetzt einfach diese mathematische Frequenzaufteilung machen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen. Die Kommission hat in der zweiten Lesung mit 13 zu 9 Stimmen beschlossen, keine solche Bestimmung aufzunehmen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: Cette disposition relative à l'attribution des fréquences pour les programmes de radio et de télévision est liée à l'article 34 fixant le principe de diffusion de programmes de radio et de télévision de la SSR dans chaque région linguistique, avec au moins la mise à disposition d'un programme de radio et d'un programme de télévision de la SSR. On a accepté ce principe.

Il est important que les radios et les télévisions des autres régions linguistiques puissent diffuser sur l'ensemble du territoire. Un pourcentage de répartition des fréquences aurait contraint la SSR à réduire l'offre entre les régions, il y aurait même eu des suppressions de programmes pour la SSR, d'où le refus de notre conseil.

Ces principes de l'article 34 ont une répercussion sur l'article 64 dont nous discutons actuellement, qui tend à attribuer à l'administration le soin de répartir équitablement des fréquences pour assurer le mandat constitutionnel dont je viens de vous parler. Lors du premier débat de notre conseil, aucun quota de répartition des fréquences entre la SSR et les diffuseurs privés n'a été retenu et on a préféré la solution d'une répartition équitable. Après un débat controversé, la commission a admis qu'un quota ou qu'un pourcentage n'était ni applicable ni praticable. Cela a été confirmé d'ailleurs par l'administration.

C'est à une courte majorité que la commission s'est déterminée pour la solution adoptée précédemment par notre conseil et à laquelle le Conseil des Etats s'est rallié.

Je vous propose donc de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité Föhn.

Föhn Peter (V, SZ): Ganz kurz zwei, drei Worte betreffend die Digitalisierung: Sobald die Digitalisierung flächendeckend eingeführt ist, muss das Gesetz so oder so überarbeitet werden. Ich glaube, das ist einmal klar. Dann geht es mir nicht um Tunnels, wo die Konzessionen nicht so wichtig sind; aber die Konzessionen und Frequenzen sind eben in Berg- und Talgebieten sehr, sehr wichtig. Wir wollen die SRG mit dieser Bestimmung überhaupt nicht schwächen; sie wird auch nicht geschwächt. Die SRG würde höchstens geschwächt, wenn sie als Monopolist auftreten würde.

Noch einmal zuhanden des Amtlichen Bulletins: Es geht mir wirklich darum, dass in den Berg- und Talregionen alle zum Zuge kommen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 108 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 64 Stimmen

Art. 67

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 67a

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Germanier, Bignasca, Fattebert, Levrat)

Abs. 1

.... Sendernetzen entstehen. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates





Abs. 4

Die Investitionsbeiträge werden aufgrund einer nationalen Planung bestimmt, die vom Bakom für alle Veranstalter und in Absprache mit diesen erstellt wird.

Antrag der Minderheit II

(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 67a

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité I

(Germanier, Bignasca, Fattebert, Levrat)

Al. 1

.... des émetteurs. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Les subventions d'investissement dépendent d'une planification nationale – décidée par l'OFCOM – pour tous les diffuseurs et en concertation avec ceux-ci.

Proposition de la minorité II

(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fattebert Jean (V, VD): L'article 67a a été introduit par le Conseil des Etats pour assurer les investissements en faveur des nouvelles technologies, ces dernières étant indispensables. La proposition de la minorité I (Germanier) est de nature à améliorer la version du Conseil des Etats et à rassurer celles et ceux qui craignent une surréglementation et des surcoûts.

A l'alinéa 1, la minorité I propose de supprimer "à condition qu'il n'existe pas de possibilité de financement suffisante dans la zone de desserte concernée". Introduire la condition précitée dans la loi équivaldrait de toute façon à ôter toute velléité d'apporter un autre financement.

Aux alinéas 2 et 3, nous proposons de retenir la version du Conseil des Etats.

Nous introduisons par contre un alinéa 4 qui nous paraît relativement important. Les participations financières prélevées sur la régie des concessions sont soumises à la condition qu'une coordination soit effective entre les acteurs. Il s'agit d'éviter des doublons dans les investissements. Cela nous paraît être le bon sens. J'aimerais rassurer les personnes qui seraient terrorisées par le terme de "planification" utilisé peut-être maladroitement dans cet énoncé. Ce qu'il faut retenir, c'est le terme de "coordination", coordination censée engendrer une rationalisation. Ces dispositions concernent essentiellement les radios. L'opération est pratiquement terminée en ce qui concerne la télévision.

La proposition défendue par la minorité I l'avait emporté en commission sur la proposition défendue par la minorité II

AB 2005 N 1278 / BO 2005 N 1278

(Weigelt), avant qu'une nouvelle proposition ne "balaye" tout.

Les contacts entretenus entre les différents acteurs depuis la fin des travaux de la commission me permettent de vous dire que l'ensemble des acteurs publics et privés est favorable à cette solution. Elle ne va retarder en rien la mise en place des nouvelles technologies. Le fait que la minorité I soit composée exclusivement de Romands ne signifie pas que sa proposition ne concerne que la Suisse romande. Elle peut être appuyée dans toutes les régions du pays.

Weigelt Peter (RL, SG): Grundsätzlich stützen wir die Argumentation, die jetzt gerade von der Minderheit I dargelegt wurde. Es geht aber, das zur Klarheit, nicht irgendwie um die Einführung neuer Technologien oder gar um die Entwicklung neuer Technologien, sondern es geht in diesem Artikel, den der Ständerat richtigerweise aufgenommen hat, ganz klar um die Errichtung von Sendernetzen.





Wer muss im Bereich der Sendernetze unterstützt werden? Es sind natürlich einmal mehr – das wurde bereits vorher gesagt – jene Gebiete, die einerseits wirtschaftlich schwach sind und damit eine beschränkte Finanzierungsmöglichkeit haben, und andererseits eben genau diese Gebiete, die, bedingt durch ihre Topografie, ein sehr breites und sehr aufwendiges Sendernetz aufbauen müssen.

Es wurde von Kommissionssprecher Vollmer gesagt, dass im Raum Zürich eine Frequenz und damit auch ein Sender genügt, um ein Gebiet abzudecken, währenddem in gewissen Regionen im Voralpenland und im Berggebiet ein Radio bis zu 20 Senderstationen installieren muss. Wenn nun ein Technologiewechsel geschieht – und wir stehen vor Technologiewechseln –, macht es Sinn, wenn die finanziell schwachen Veranstalter unterstützt werden, weil ihre Gebiete nicht mehr hergeben, aber gleichzeitig die aufwendigsten Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen. In diesem Sinne möchten wir mit diesem Investitionsbeitrag, der hier unter "Technologien" geführt wird, sicherstellen, dass auch die finanziell schwächeren Veranstalter im Markt die Möglichkeit haben, auf neue Technologien umzustellen. Damit können in der Schweiz neue Technologien flächendeckend eingesetzt werden.

Aus meiner Sicht sollte das selbstverständlich sein, dass wir hier die Korrektur machen. Wir sprechen überall von Service public, wir sprechen von Versorgen in der Breite, und auch hier müssen wir sicherstellen, dass die Veranstalter in den Bergregionen und im Voralpengebiet an den neuen Technologien teilhaben können, diese Investitionen sind hier mitzutragen. Das ist gemeint – nicht mehr, nicht weniger –, und deshalb sollten wir nicht wie die Minderheit I alle Sender mit einem Investitionsbeitrag beglücken, sondern nur diejenigen Sender – und das ist unsere Differenz zur Minderheit I –, die in Gebieten sind, die eine schwache Finanzierungsgrundlage haben.

Brun Franz (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt die Anträge der Minderheiten und lehnt den Antrag der Mehrheit ab.

Artikel 67a ist vom Ständerat eingebracht worden; es wurde bereits gesagt. Es geht um Investitionsbeiträge für neue Technologien. Für die Finanzierung dieser Beiträge werden zwei Quellen festgesetzt: der Ertrag aus der Konzessionsabgabe und subsidiär der Ertrag aus den Empfangsgebühren, aber höchstens 1 Prozent. Die Förderung der Verbreitungstechnologie ist für die privaten Veranstalter zu einem Schlüsselfaktor geworden. Gelingt es in diesem Punkt nicht, eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten der privaten Veranstalter zu erreichen, vor allem in den abgelegenen Gebieten, so ist langfristig das weitere Bestehen der Privatradios und des Regionalfernsehens gefährdet. Ziel dieser Bestimmung muss die Bildung von Anreizen für die rasche Entwicklung der Digitalisierung in der Schweiz sein, auch in abgelegenen Gebieten.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass bei 1,1 Milliarden Franken doch noch genügend Luft vorhanden sein wird. Die CVP-Fraktion unterstützt Artikel 67a, wie ihn der Ständerat eingebracht hat. Sie unterstützt auch den neuen Absatz 4 der Minderheit I (Germanier).

Konkret ist die CVP-Fraktion bei Absatz 1 für die Minderheit II (Weigelt), gemäss Ständerat; bei den Absätzen 2, 3 und 4 unterstützt sie die Minderheit I – die ständerätliche Fassung plus den neuen Absatz 4 –, und sie lehnt den Antrag der Mehrheit ab, die den ganzen Artikel streichen möchte.

Hollenstein Pia (G, SG): Herr Brun, heute haben wir ja den Tag der Transparenz. Die CVP-Mitglieder haben in der Kommission noch voll dem Antrag der Mehrheit zugestimmt. Könnten Sie noch sagen, was den Stimmungswechsel ausgelöst hat, dass die CVP-Mitglieder jetzt für die Minderheiten sind?

Brun Franz (C, LU): Ja, ich kann das ganz kurz machen: Man kann auch gescheitert werden und dann auf die Anliegen eingehen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe radical-libéral communique qu'il soutient la proposition de la minorité II.

Marti Werner (S, GL): Ich habe vorhin auch kurz gestaunt über den Meinungswechsel bei der CVP, der hier seit der Kommissionsberatung stattgefunden hat. Denn die Mehrheit, die nach wie vor von der SP-Fraktion unterstützt wird, kam in der Kommission mit Unterstützung der CVP-Mitglieder zustande. Die Argumente, die Herr Brun jetzt vorgebracht hat, haben wir bereits in der Kommission gehört und in der Kommission auch gewichtet. Ich denke, das hat jetzt nichts mit Gescheiterwerden zu tun, sondern es ist einfach ein Meinungswechsel, der hier stattgefunden hat und den ich nicht näher kommentieren möchte. Wir ändern unsere Meinung, wenn wir neue Argumente hören. Hier haben wir jetzt keine neuen Argumente gehört, weshalb wir nach wie vor die Mehrheit unterstützen. Sofern die Mehrheit abgelehnt werden sollte, stimmen wir der Minderheit I (Germanier) zu und ersuchen auch Sie, die Minderheit I zu unterstützen.



Weshalb lehnen wir diese zusätzliche Bestimmung des Ständerates ab? Die Lösung ist eine ganz einfache, das wissen Sie so gut wie ich: Ressourcen sind beschränkt, und wenn mit den beschränkten Ressourcen noch zusätzliche Dinge finanziert werden sollen, dann heisst das, dass diese Ressourcen in der Folge einfach an einem anderen Ort fehlen. Wir haben das Splitting vorgenommen. Das setzt die Grundlagen, und damit müssen dann auch die Investitionen finanziert werden. Ich verstehe nicht, weshalb sich Herr Weigelt hier für solche Streu-, nein, Giesskannensubventionen – das sagen Sie doch sonst, Herr Weigelt – einsetzt. Und hier schlagen Sie uns ein Modell mit Giesskannensubventionen vor. An und für sich werden solche Modelle von Ihnen jeweils abgelehnt, und ich denke, hier ist es auch nicht das richtige Modell, obwohl das Bild an und für sich schön ist, wenn Sie mit der Giesskanne die Alpen und die Voralpen bzw. die Privatradios in den Alpen und den Voralpen beglücken.

Das ist aber nicht unsere Intention, weshalb wir Sie ersuchen, der Mehrheit zuzustimmen, eventuell der Minderheit I (Germanier).

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le groupe des Verts communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich wollte Herrn Marti einzeln aufklären, aber ich sage es jetzt allen. (*Heiterkeit*) Der Bundesrat ist gegen die Technologieförderung, die Mehrheit Ihrer Kommission auch. Erklärend muss ich dazu sagen: Die Umstellung von der analogen auf die digitale Ausstrahlung kostet etwas; das kann ins gute Tuch gehen. Die SRG hat die notwendigen Mittel. Ich verstehe, dass sich die Privaten diese Umstellung aus den Gebühren mitfinanzieren lassen

AB 2005 N 1279 / BO 2005 N 1279

wollen. Trotzdem bleiben wir bei unserem Antrag, dass hier keine Unterstützung gegeben wird.

Die Frage ist nun aber: Wenn Sie diesen Anreiz trotzdem finanzieren wollen, folgen Sie dann der Minderheit II (Weigelt) oder der Minderheit I (Germanier)?

Jetzt hat Herr Marti Herrn Weigelt vorgeworfen, er huldige mit seinem Minderheitsantrag dem Giesskannenprinzip. Da muss ich korrigieren: Die wahre Giesskanne ist im Antrag der Minderheit I enthalten. Denn diese will sämtliche Privaten unterstützen. Da gibt es finanzstarke Private in den städtischen Agglomerationen, die das ohne weiteres selbst bezahlen können. Sie haben die notwendigen Werbeeinnahmen. Aber wenn Sie einer Minderheit folgen, muss ich Sie darauf hinweisen, dass es Private in abgelegenen Gebieten gibt, die das nicht bezahlen können. Der Antrag der Minderheit II enthält zwar auch eine kleine Giesskanne, aber doch bezogen auf einen begrenzten Raum.

Deshalb würde sich der Bundesrat eventualiter, falls er in der Hauptsache gegen seinen Willen überstimmt werden sollte, mit der Minderheit II solidarisieren.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Die Kommission hat mit 14 zu 8 Stimmen beschlossen, hier, in Artikel 67a, keine solche Technologieförderung aufzunehmen. Was waren die Gründe dafür? Eigentlich müsste man ja hier erwarten, es gebe gewisse ordnungspolitische Überlegungen, weil Investitionsbeiträge für neue Technologien – das ist auch ein Wettbewerb – auch ein Marktvorteil für einen Sender sein können, für einen Sender, der eben in neue Technologien investiert und damit auch einen Vorsprung erhält. Das waren die grundsätzlichen Bedenken. Weshalb sollen wir von den Gebührengeldern – in zweiter Linie, zuerst noch von den Konzessionsabgaben – wieder etwas abschöpfen, um hier Technologieförderung zu machen?

Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir in Artikel 67 eine Bestimmung haben, nach der für die Verbreitung von Radioprogrammen – wir haben es ja jetzt in dieser Fassung bestätigt – in Gebieten, in denen wirtschaftlich kein genügendes Aufkommen besteht, also in den Rand- und in den Berggebieten, bereits Beiträge für die Ausstrahlung im terrestrischen Bereich gewährt werden können; dies aufgrund von Artikel 67. Jetzt wollen Sie hier bei Artikel 67a die Schleuse noch mehr öffnen. Sie wollen über diesen Artikel hier auch noch für die Technologieentwicklung eine Schleuse öffnen.

Das ist der Grund, weshalb die Mehrheit zum Schluss gekommen ist, dass Technologieförderung an sich gut ist, aber hier nicht über die Gebührengelder finanziert werden soll. Für die Technologieförderung haben wir ein Gesetz über Technologieförderungen, da gibt es besondere Unterstützungen. Hier möchten wir das nicht in diesem Gesetz geregelt haben. Das ist der Grund, weshalb wir Ihnen empfehlen, von Artikel 67a gemäss Beschluss des Ständerates abzusehen, also gar nichts dazu aufzunehmen. Denn ansonsten schränken wir wieder die Mittel ein, die eigentlich für die Programme zur Verfügung stehen sollten.

Ich muss Ihnen vielleicht noch den Unterschied zwischen den Anträgen der Minderheiten I und II deutlich machen. Es ist so: Bei der Minderheit I haben alle Sender Anrecht auf eine Förderung, unabhängig davon, ob



sie in den Agglomerationen oder in den Berggebieten sind; und wir haben vor allem auch eine Bestimmung drin – das müsste einige vielleicht stutzig machen –, die eine nationale Planung für die Entwicklung der Förderung dieser neuen Technologien vorsieht. Ich möchte Sie hier fragen: Ist es im Sinne Ihrer ordnungspolitischen Vision, dass wir hier mit einer nationalen Planung neue Technologien aus den Gebührengeldern fördern? Das ist der Grund, weshalb die Kommission mit 14 zu 8 Stimmen zum Schluss gekommen ist, auf Artikel 67a gänzlich zu verzichten.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: A cet article, le Conseil des Etats a introduit une nouvelle disposition visant les aides d'investissements en faveur des nouvelles technologies. Cette possibilité doit permettre de couvrir les investissements importants en matière de numérisation qui touchent à la fois les technologies et le changement de méthode de diffusion. Ce soutien pourrait être prélevé sur le produit des taxes de concession payées par les diffuseurs et, en plus, sur le produit des redevances de réception, ceci à condition de ne pas dépasser 1 pour cent du total.

La disposition du Conseil des Etats a fait l'objet d'un débat important au sein de la commission où nous avons ébauché une solution (al. 4) qui aurait eu l'avantage d'être applicable à tous, avec une planification faite sous l'égide de l'administration et permettant ainsi aux petites radios de se mettre à jour du point de vue de la numérisation, dans la distribution et ceci notamment pour le fameux DAB – "Digital Audio Broadcasting".

Tout d'abord, la commission s'est ralliée au Conseil des Etats, ce qui correspond aujourd'hui à la proposition de la minorité II. Ensuite, un compromis correspondant aujourd'hui à la proposition de la minorité I a d'abord été accepté en commission, par 12 voix contre 8. Puis il a été renversé par une solution, que je qualifierai de "radicale", de mon collègue Marti Werner, demandant la suppression pure et simple de la disposition du Conseil des Etats.

Je vous demande donc de suivre la majorité de la commission, qui demande de biffer l'article 67a.

Weigelt Peter (RL, SG): Es ist mir ein Anliegen, in dieser Sache semantisch klar zu sein. Peter Vollmer hat als Kommissionssprecher mehrfach von Technologieförderung und Technologieentwicklung gesprochen. Er hat darauf hingewiesen, dass es ein Gesetz zur Technologieförderung gebe.

Wir haben es hier in keiner Art und Weise mit Technologieförderung oder -entwicklung zu tun. Dieser Artikel will nur den Aufbau von Sendernetzen unterstützen; er hat mit Technologie in diesem Sinne nichts zu tun. Es geht um bestehende Technologien, die marktgängig gemacht werden sollen, auch in Berg- und Randgebieten.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I 65 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I 101 Stimmen

Dagegen 70 Stimmen

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit II 103 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen

Art. 69

Antrag der Kommission

Titel

Weitere Aufschaltungspflichten

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 69





Proposition de la commission

Titre

Autres obligations de diffuser

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2005 N 1280 / BO 2005 N 1280

Art. 69a

Antrag der Kommission

Titel

Leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme

Text

Bei Programmen, deren Verbreitung nicht nach den Artikeln 68 und 69 geregelt ist, entscheidet die Fernmeldedienstanbieterin im Rahmen der ihr für die Programmverbreitung zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Bei der Abgeltung des Aufwandes für die Verbreitung kann insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen der Verbreitungsdienstleistung für den Programmveranstalter berücksichtigt werden.

Antrag Fluri

Titel

Leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme

Text

Programme, deren Verbreitung nicht nach den Artikeln 68 und 69 geregelt ist, sind vom Fernmeldedienstanbieter im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminatorischen Bedingungen zu verbreiten.

Schriftliche Begründung

Bei der Festlegung der Verbreitungsbedingungen darf nicht das Kriterium des "Nutzens der Verbreitungsdienstleistungen für den Programmveranstalter" einbezogen werden. Damit kann der Kabelnetzbetreiber je nach Erfolg des Senders die Vergütung steigern. Die Kabelnetzbetreiber sind – zumindest zurzeit – in einer Monopolstellung betreffend die Weiterverbreitung der Programme.

Die Ausrichtung der Vergütung am Erfolg des Senders widerspricht wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen. Aus diesem Grund hat sich die Wettbewerbskommission gegen den früher im Entwurf enthaltenen Artikel 70a Absatz 3 (derselbe Wortlaut wie nun Art. 69a) ausgesprochen, was vom Ständerat zur Kenntnis genommen und umgesetzt worden ist. Deshalb soll die ungerechtfertigte Basis für eine Monopolrente über die Hintertüre von Artikel 69a nicht wieder in den Entwurf eingeführt werden.

Art. 69a

Proposition de la commission

Titre

Diffusion d'autres programmes sur des lignes

Texte

Pour les programmes dont la diffusion n'est pas régie par les articles 68 et 69, le fournisseur de services de télécommunication décide dans la mesure des capacités mises à sa disposition pour la diffusion de programmes. Les coûts de diffusion peuvent être indemnisés notamment en fonction de la rentabilité pour le diffuseur.

Proposition Fluri

Titre

Diffusion d'autres programmes sur des lignes

Texte

Les programmes dont la diffusion n'est pas régie par les articles 68 et 69, doivent être diffusés par le fournisseur de services de télécommunication dans la mesure des capacités disponibles, et à des conditions équitables, appropriées et non discriminatoires.

Développement par écrit



Les conditions de diffusion ne doivent pas être fixées en fonction du critère de la rentabilité pour le diffuseur. Sinon, les câblo-opérateurs pourraient augmenter l'indemnité en fonction du succès de la chaîne. Or, les câblo-opérateurs sont en situation de monopole s'agissant de la retransmission des programmes.

Moduler l'indemnité en fonction du succès d'une chaîne serait contraire aux principes de la concurrence. C'est d'ailleurs pourquoi la Commission de la concurrence s'est prononcée contre l'article 70a alinéa 3 du projet initial (dont le libellé était identique à celui de l'art. 69a), ce dont le Conseil des Etats a pris acte pour agir en conséquence. Il importe aujourd'hui d'empêcher que cette disposition, qui entraînerait une rente de situation pour cause de monopole, ne revienne par la petite porte dans les valises de l'article 69a.

Simoneschi-Cortesi Chiara (C, TI): A dire la verità, forse avrei potuto dire che il gruppo popolare democratico sostiene l'articolo 69a.

Nous soutenons à l'article 69a la version de la commission. Les rapporteurs vont vous expliquer pourquoi. Ici, on reprend et on améliore un peu le principe inscrit à l'article 61 alinéa 2.

Le groupe démocrate-chrétien soutient donc ce nouvel article selon la commission.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Artikel 69a wurde ja nicht vom Bundesrat vorgeschlagen. Herr Fluri beantragt Ihnen nun, die Hälfte dieses Artikels zu streichen. Damit kommt er eigentlich dem Bundesrat entgegen. Das ist ein guter erster Schritt, der getan werden sollte, um im Ständerat dann vielleicht noch das Ganze zu kippen. Stimmen Sie Herrn Fluri nur mal zu. (*Heiterkeit*)

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Jetzt machen wir es uns sehr einfach, denn der Antrag Fluri enthält natürlich einigen Sprengstoff. Ich möchte Sie bitten, hier Artikel 69a, wie ihn die Kommission einstimmig verabschiedet hat, zu unterstützen. Wenn Sie jetzt dem Antrag Fluri zustimmen, bedeutet das, dass auch Anbieter, die ausserhalb jeglicher Konzession stehen – das ist ja möglich, sie können einfach senden, sie haben keinen Leistungsauftrag und erhalten auch keine Gebührengelder –, ein Recht haben, bei den Kabelnetzen ebenfalls privilegiert aufgeschaltet zu werden. Damit öffnen Sie Tür und Tor für irgendwelche kommerziellen Sender, die überhaupt keinen inhaltlichen Anspruch haben, die hier einfach Werbung machen – das ist nach diesem neuen Gesetz möglich. Diese Sender müssen dann, wenn sie das wollen, automatisch auf die Kabelnetze aufgeschaltet werden. Ich glaube, das kann wirklich nicht im Interesse dieser Medienordnung sein.

Ich bitte Herrn Fluri, sich wirklich gut zu überlegen, ob wir da eine Gratisaufschaltung von solchen Sendern zulassen wollen. Das widerspricht nun wirklich vollständig der Hierarchie, die wir gewählt haben, nämlich mit den konzessionierten Anbietern – mit den Leistungsaufträgen – und den übrigen Anbietern.

Ich möchte Sie deshalb inständig bitten, hier der Kommission zu folgen, diese Ergänzung so aufzunehmen und den Antrag Fluri abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 115 Stimmen

Für den Antrag Fluri 37 Stimmen

Art. 70a; 71 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 70a; 71 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 76

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten, und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Geräte, die auch für andere Anwendungen geeignet sind (multifunktionale Geräte), der Gebühren- und Meldepflicht unter-



stehen.

AB 2005 N 1281 / BO 2005 N 1281

Abs. 1bis

Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle ungeachtet der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 76

Proposition de la commission

Al. 1

Quiconque a mis en place ou exploite un appareil servant à la réception de programmes de radio et de télévision (récepteur) doit payer une redevance de réception. Le Conseil fédéral règle les catégories d'appareils qui sont réputées servant à la réception et définit en particulier dans quelles conditions les appareils qui servent aussi à d'autres utilisations (appareils multifonctionnels) sont soumis aux obligations de payer la redevance et de s'annoncer.

Al. 1bis

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 77 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 77 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 78

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. e

Festhalten

Abs. 1 Bst. f

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)

Abs. 1 Bst. f

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 78

Proposition de la majorité

Al. 1 let. e

Maintenir

Al. 1 let. f

Biffer

Al. 4





Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Weigelt, Binder, Leutenegger Filippo, Theiler)

Al. 1 let. f

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 Bst. e; 4 – Al. 1 let. e; 4

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich meine, die Diskussion über Buchstabe f erübrigt sich, weil wir vorhin dem kombinierten Antrag der Minderheiten I (Germanier) und II (Weigelt) zu Artikel 67a (Investitionsbeiträge für neue Technologien) zugestimmt haben. Damit ist Buchstabe f gemäss dem Antrag der Minderheit angenommen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 80 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 80 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 85a-85d

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Leutenegger Filippo

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Die Hörer- und Zuschauerforschung ist ein Teil der Marktforschung, an der alle Radio- und Fernsehveranstalter ein direktes Interesse haben. Die Nutzungsdaten dienen einerseits der Programmplanung und -gestaltung, andererseits dem Verkauf von Werbezeit. Es besteht kein Anlass, diese privatwirtschaftliche Aktivität in einem Bundesgesetz zu regulieren.

Erst recht besteht kein Anlass für die von der Kommission vorgesehene Überregulierung mit einem vom Departement gewählten Stiftungsrat, der Genehmigung des Stiftungsreglements, der Definition der relevanten Forschungsdaten durch die Verwaltung und einer exzessiven Finanzaufsicht.

Die SRG hat versprochen, dass sie sich von ihrer hauseigenen, proprietären Forschung trennen wird – unabhängig von dem, was das Parlament beschliesst.

Die vom Ständerat beschlossene sogenannte Branchenlösung ist besser als die Stiftungslösung der Nationalratskommission. Sie verpflichtet die Branche zur Selbstregulierung und ermöglicht ein Organisationsmodell, wie es die Presse mit der WEMF kennt und das sich dort bestens bewährt.

Art. 85a-85d

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Leutenegger Filippo



Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Développement par écrit

Les études d'audience pour la radio et la télévision concernent directement tous les diffuseurs de radio ou de télévision, puisqu'elles constituent un pan à part entière des études de marché. Elles permettent d'une part de planifier et de concevoir les programmes, et d'autre part de fixer le prix des messages publicitaires. Il n'y a dès lors pas lieu de réglementer dans une loi fédérale une activité qui relève du secteur privé.

La commission propose de créer un conseil de fondation élu par le département fédéral compétent, de faire approuver le règlement de la fondation par le département, de faire définir par le Conseil fédéral les données à recueillir et d'exercer une surveillance financière particulièrement rigoureuse: c'est aller trop loin dans la réglementation.

La SSR a promis de se séparer de son Service de la recherche, quelle que soit la décision du Parlement.

La "solution de branche" adoptée par le Conseil des Etats est meilleure que la "solution de fondation" proposée par la commission du Conseil national, parce qu'elle contraint le secteur à s'autoréguler et permet la mise en place d'une association aussi efficace que la REMP (Recherches et études des médias publicitaires) pour la presse.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Sowohl Sie als auch der Ständerat haben sich im Grundsatz dafür entschieden, die

AB 2005 N 1282 / BO 2005 N 1282

Nutzungsforschung künftig von der SRG weg in die Hände einer unabhängigen Organisation zu legen. Der Nationalrat schlägt hierfür die Form einer Stiftung vor. Seine Kommission hält an diesem Vorschlag fest. Der Ständerat bevorzugt eine Lösung, wonach die Radio- und Fernsehbranche selbst ein Forschungsinstitut auf die Beine stellt. Bei dieser Variante soll der Staat nur tätig werden, wenn eine Branchenlösung nicht zustande kommt.

Wir finden beide Vorschläge geeignet, um die Nutzung von Radio- und Fernsehprogrammen auch künftig auf einem allseits akzeptierten Niveau und in der notwendigen Unabhängigkeit erheben zu lassen und um die Resultate der Branche und weiteren Interessierten zur Verfügung halten zu können. Die Nationalratslösung ist sehr konkret, mit einer hohen Regelungsdichte; die Ständeratslösung ist dagegen offener formuliert und lässt bei der Umsetzung mehr Flexibilität zu. Ich würde Ihnen eher vorschlagen, dem Ständerat zu folgen.

Selbst gebe ich zu, dass ich mit dieser Forschung oft Mühe habe und mich frage, ob ihre Resultate den wirklichen Sachverhalten entsprechen. Wenn ich mir gerade bei der Frage der Einschaltquoten und der Beliebtheit von Sendungen die Resultate ansehe, kann ich eigentlich oft fast nicht glauben, dass hier objektiv etwas eruiert wird. Aber das ist gar nicht so wichtig. Es geht ja darum, dass die Werbebranche und alle Beteiligten der Meinung sind, diese erforschten Sachverhalte stimmten tatsächlich. Denn gestützt darauf werden dann entsprechende Verträge abgeschlossen, und alle sind bereit, diese Gelder zu zahlen und an diese Einschaltquoten zu glauben. Das ist ein wenig so, wie wenn man allen Leuten eine rosarote Brille verteilt und sich dann alle einig sind, dass ein grüner Salat rosarot ist. Hauptsache ist, dass der Konsens gegeben ist. Deshalb kommt es nicht so sehr darauf an, wie wissenschaftlich genau das ist, sondern darauf, dass alle daran glauben.

Ich würde eher dem Ständerat folgen.

Germanier Jean-René (RL, VS), pour la commission: La commission a longuement débattu de ce thème. Notre conseil avait décidé la création d'une fondation indépendante de la SSR, des quatre diffuseurs et du secteur de la publicité.

Le Conseil des Etats a choisi une solution de branche – que reprend d'ailleurs la proposition Leutenegger Filippo – qui devrait être réalisée dans un délai approprié, et qui donne la faculté au Conseil fédéral de mettre sur pied une organisation indépendante de l'administration.

Suite au débat, la commission vous propose à une large majorité de maintenir la version de notre conseil, à savoir la création d'une fondation.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Es ist schon noch etwas Wichtiges nachzutragen. In der ersten Lesung haben wir eine Stiftung vorgesehen, weil wir der Auffassung sind, dass die Nutzungsforschung im Grunde genommen unabhängig von den Anbietern funktionieren können soll. "Branchenlösung" tönt ja gut, aber ich frage Sie: Warum haben dann die Anbieter nicht schon längst eine Branchenlösung gefunden? Warum hat dann die SRG nicht schon längst Hand geboten für eine Branchenlösung? Da liegt doch genau das Problem, dass hier natürlich die SRG – heute finanziert aus den Gebührengeldern – mit ihren Mitteln einfach bestimmen kann, wie das aussehen soll. Auch die Fassung des Ständerates sieht eine Art Parität vor zwischen der SRG



und den Übrigen. Mit anderen Worten bleibt die ganze Frage der Nutzungsforschung natürlich irgendwo im Konflikt zwischen den verschiedenen Anbietern stecken.

In der Kommission war ursprünglich ein Antrag eingereicht worden, der dem jetzigen Einzelantrag Leutenegger Filippo entspricht. Er wurde in der Kommission zurückgezogen. Wir kamen einstimmig zur Auffassung, dass unsere Lösung mit der Stiftung die Unabhängigkeit von den Veranstaltern garantiere. Das ist insbesondere in einem solchen Fall notwendig, weil wir hier einen Riesenveranstalter und zudem viele Kleine haben. Da wird es bei einer Branchenlösung immer Probleme geben, Lösungen zu finden, die eben nicht von den Anbietern abhängen: Die Nutzungsforschung sollte sozusagen anbieterneutral sein.

Deshalb bitten wir Sie, hier an unserer ursprünglichen Fassung festzuhalten und den Antrag Leutenegger Filippo abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 118 Stimmen

Für den Antrag Leutenegger Filippo 40 Stimmen

Art. 86

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 87 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Leutenegger Filippo

Bst. c

Streichen

Schriftliche Begründung

Es geht hier um eine für mich sehr wichtige Frage, denn es geht um die publizistische Kontrolle.

Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Heute ist sie ein Instrument der Eigenkontrolle, der Selbstkontrolle, das sich voll bewährt hat.

Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Der Antrag der Kommission geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung, denn die UBI wird vom Bundesrat gewählt. Ich weiss, dass die UBI, wie der Name sagt, "unabhängig" ist. Doch wir müssen vermeiden, dass der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst auf die publizistische Kontrolle einwirken kann.

Es ist zudem rechtlich und staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn die nächste Instanz, in diesem Fall die UBI, die Vorinstanz, also die Ombudsstelle, nicht nur wählt, sondern auch beaufsichtigt. Die Ombudsstellen sollen ein Instrument der Selbstkontrolle bleiben. Es ist deshalb falsch, wenn die Aufsichtsbehörde die Ombudsstelle wählt und beaufsichtigt. Diese Hierarchisierung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Ombudsstellen massiv, und die daraus folgende Bürokratisierung wird Mehrkosten zur Folge haben.

Es wird behauptet, die Privaten hätten zu wenige Beschwerden, um eine leistungsfähige Ombudsstelle zu bestellen. Mag sein: Ich habe aber noch nie von solchen Schwierigkeiten gehört. Sollte dies aber der Fall sein, dann können Private immer noch zusammenarbeiten und eine gemeinsame Ombudsstelle errichten oder, wie zum Beispiel Presse-TV es tut, die Ombudsstelle der SRG mit dieser Aufgabe beauftragen.

Es besteht wirklich kein Grund, erfolgreiche private Strukturen zu verstaatlichen.

Art. 87 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Leutenegger Filippo

Let. c





Biffer

Développement par écrit

Cette question est à mes yeux d'une importance primordiale, car c'est du contrôle des médias qu'il s'agit. Le Service de médiation est un instrument essentiel pour le contrôle du contenu rédactionnel des émissions, un instrument d'autocontrôle qui a parfaitement fait ses preuves.

Il importe absolument d'éviter que l'Etat décide du contenu des émissions, qu'elles soient diffusées par la SSR ou par

AB 2005 N 1283 / BO 2005 N 1283

des opérateurs privés. Et la proposition de la commission va justement dans le sens contraire, car l'AIEP est désignée par le Conseil fédéral. Certes, comme son nom l'indique, elle est censément "indépendante": néanmoins, il faut éviter que le Conseil fédéral, soit l'autorité politique, ne puisse influencer ne serait-ce qu'indirectement sur le contenu rédactionnel des émissions.

D'autre part, il est pour le moins douteux juridiquement que l'instance supérieure, en l'occurrence l'AIEP, non seulement nomme, mais contrôle l'instance inférieure, soit le Service de médiation. Les services de médiation, je le rappelle, doivent rester des instruments d'autocontrôle: il serait donc aberrant que l'autorité de surveillance nomme et contrôle les services de médiation. Non seulement cela porterait atteinte gravement à leur indépendance, mais la bureaucratie qui en résulterait ne manquerait pas de se traduire par des surcoûts.

Certains affirment que les opérateurs privés sont confrontés à un nombre de plaintes trop peu important pour qu'ils puissent mettre en place un service de médiation digne de ce nom. C'est possible, mais je n'ai jamais entendu parler de telles difficultés. Et même dans ce cas, les opérateurs privés n'en pourraient pas moins coopérer pour mettre en place un service de médiation commun ou, comme le fait Presse TV, confier les tâches concernées à l'organe de médiation de la SSR.

Il n'y a vraiment aucune raison de nationaliser une structure privée lorsqu'elle fonctionne.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c, der mit Artikel 97 zusammenhängt. Sind wir uns da einig? Ich ersuche Sie, dem Konzept des Bundesrates, des Nationalrates und des Ständerates zuzustimmen und den Antrag Leutenegger Filippo abzulehnen. Sie mögen bitte auch beachten: Die Ombudsstellen fällen selber keine Entscheide; sie schlichten, versuchen zu vermitteln und schreiben einen Bericht. Rechtsverbindliche Entscheide aber fällen nicht sie, sondern die UBI.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Wir bitten Sie auch, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Entscheide sind einstimmig erfolgt. Auch hier geht es um das Grundkonzept, dass die Einsetzung dieser Ombudsstellen unabhängig von den Veranstaltern erfolgt. Das war das Grundkonzept, das wir hier eingeführt haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, bei diesem Konzept zu bleiben. Der Antrag Leutenegger Filippo zu Absatz 1 Buchstabe c will die übrigen Tatbestände ja streichen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass gerade diese Tatbestände für das Funktionieren dieser Ombudsstellen wichtig sind.

Wir bitten Sie hier also, dem einstimmig bestätigten Konzept der Kommission zuzustimmen.

La présidente (Meyer Thérèse, présidente): Le dispositif de vote électronique ne fonctionne pas. Nous votons par assis et levé.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission offensichtliche Mehrheit

Für den Antrag Leutenegger Filippo Minderheit

Art. 88; 89 Abs. 1, 3–5

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 88; 89 al. 1, 3–5

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 94





Antrag der Kommission

Abs. 1, 5

Festhalten

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 94

Proposition de la commission

Al. 1, 5

Maintenir

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 95 Bst. e

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 95 let. e

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 96

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. h

h. Sendungen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5) verletzt.

Abs. 2 Bst. i

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fluri

Abs. 1 Bst. h

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Die Verwaltungssanktionen sollen auch bei einer rechtswidrigen Verweigerung des Programmzwanges eingesetzt werden können. Unser Rat war sich darüber in der ersten Lesung einig. Die Aufnahme dieses Tatbestandes ist logisch, da die Verweigerung des Zuganges ebenfalls in schwerer Weise in die Rechte eines Anspruches eingreift.

Art. 96

Proposition de la commission

Al. 1 let. h

h. (art. 4 al. 1 et art. 5) dans l'année suivant

Al. 2 let. i

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Fluri

Al. 1 let. h

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Développement par écrit

Le sanctions administratives doivent également s'appliquer en cas de refus illicite d'accorder l'accès. Notre conseil était d'ailleurs d'accord sur ce sujet en première lecture. Il est logique de qualifier un tel fait d'infraction et de le mentionner en tant que tel, car le refus précité reviendrait à violer gravement un droit.



Leuenberger Moritz, Bundesrat: Hier wäre ich froh, wenn Sie jetzt über den Schatten Ihrer Kommission springen könnten, denn es geht um etwas nicht Unwichtiges. Es geht nämlich um die Frage: Wer beurteilt die rechtliche Frage, wenn jemand geltend macht, er habe einen Anspruch, im Fernsehen zu erscheinen? Es gab einen berühmten Entscheid, er betraf Franz Weber. Franz Weber hatte eine Initiative lanciert, machte eine Pressekonferenz, und die "Tagesschau" brachte das nicht, sondern andere Beiträge. Dann sagte Franz Weber: "Ich habe ein Anrecht darauf, dass meine Pressekonferenz durch das Fernsehen ausgestrahlt wird." Das gab einen komplizierten Rechtsfall, den wir ganz am Schluss, und zwar nach einem Bundesgerichtsentscheid, beim UVEK entscheiden mussten.

Was wir Ihnen vorschlagen und was Sie bereits einmal entschieden haben, ist, dass eine solch wichtige Frage durch

AB 2005 N 1284 / BO 2005 N 1284

eine unabhängige Rechtsinstanz und doch nicht durch das politisch gefärbte UVEK entschieden werden muss. Sie selbst haben das schon entschieden, der Ständerat hat es entschieden. Rein formal ist eigentlich gar keine Differenz mehr vorhanden.

Nun ist in der Kommission auf wundersame Weise – ich glaube, mit mehr Enthaltungen als Jastimmen – die Idee doch wieder hineingekommen, dass wir einen solchen Entscheid treffen müssen.

Ich muss Sie ersuchen, uns von dieser Bürde zu entlasten und sie einer unabhängigen Instanz zu geben, also dem Antrag Fluri zuzustimmen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Herr Bundesrat Leuenberger bringt hier auch den Kommissionsprecher ein bisschen in Verlegenheit. Die Kommission hat ihre Formulierung nämlich mit 8 zu 5 Stimmen bei 9 Enthaltungen beschlossen, was an sich darauf hinweist, dass die Meinungen im Moment der Abstimmung noch nicht ganz klar gemacht waren. Man war sich sehr unsicher darüber. Herr Fluri hat hier diesbezüglich einen richtigen Tatbestand aufgenommen. Es ist tatsächlich ein Problem, dass man in Bezug auf den Zugang zu Programmen und gegen Sendungen, die noch nicht ausgestrahlt sind, keine Beschwerde einreichen kann – beispielsweise die Beschwerde, dass man bei der Parteienrunde gar nicht zum Zug kommt. Bei der UBI kann man nur gegen Sendungen, die schon ausgestrahlt sind, Beschwerde einreichen.

Es ist von daher gesehen richtig und wahrscheinlich klug, den Antrag Fluri zu unterstützen. Ich springe hier als Kommissionsprecher über meinen Schatten. Denn, wie gesagt, das Abstimmungsergebnis von 8 zu 5 Stimmen bei 9 Enthaltungen in der Kommission legitimiert mich, hier diese Position so zu vertreten, wie sie uns Herr Fluri jetzt mit seinem Einzelantrag unterbreitet.

Formal empfehle ich Ihnen, der Kommission zuzustimmen, aber persönlich werde ich dem Antrag Fluri zustimmen.

Abs. 1 Bst. h – Al. 1 let. h

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fluri 134 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 8 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 97

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Festhalten

Abs. 3

Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen verbindlichen internationalen Rechtes. (Rest des Absatzes streichen)

Antrag Leutenegger Filippo

Abs. 1

Die Ombudsstellen werden von den jeweiligen Veranstaltern bestellt.

Abs. 4

Streichen



*Schriftliche Begründung*

Es geht hier um eine für mich sehr wichtige Frage, denn es geht um die publizistische Kontrolle. Die Ombudsstelle ist ein wichtiges publizistisches Kontrollinstrument. Heute ist sie ein Instrument der Eigenkontrolle, der Selbstkontrolle, das sich voll bewährt hat. Wir müssen sowohl bei der SRG als auch bei den privaten Veranstaltern unbedingt vermeiden, dass der Staat Zugriff auf die publizistische Kontrolle kriegt. Der Antrag der Kommission geht genau in die umgekehrte und falsche Richtung, denn die UBI wird vom Bundesrat gewählt. Ich weiss, dass die UBI, wie der Name sagt, "unabhängig" ist. Doch wir müssen vermeiden, dass der Bundesrat, also die politische Behörde, indirekt bis zuunterst auf die publizistische Kontrolle einwirken kann. Es ist zudem rechtlich und staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn die nächste Instanz, in diesem Fall die UBI, die Vorinstanz, also die Ombudsstelle, nicht nur wählt, sondern auch beaufsichtigt. Die Ombudsstellen sollen ein Instrument der Selbstkontrolle bleiben. Es ist deshalb falsch, wenn die Aufsichtsbehörde die Ombudsstelle wählt und beaufsichtigt. Diese Hierarchisierung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Ombudsstellen massiv, und die daraus folgende Bürokratisierung wird Mehrkosten zur Folge haben. Es wird behauptet, die Privaten hätten zu wenige Beschwerden, um eine leistungsfähige Ombudsstelle zu bestellen. Mag sein: Ich habe aber noch nie von solchen Schwierigkeiten gehört. Sollte dies aber der Fall sein, dann können Private immer noch zusammenarbeiten und eine gemeinsame Ombudsstelle errichten oder, wie zum Beispiel Presse-TV es tut, die Ombudsstelle der SRG mit dieser Aufgabe beauftragen. Es besteht wirklich kein Grund, erfolgreiche private Strukturen zu verstaatlichen.

*Antrag Hochreutener**Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Schriftliche Begründung

Die SRG hat seit 1992 bestens reputierte, unabhängige Ombudsstellen in der Deutschschweiz. Allein die Deutschschweizer Ombudsstellen haben in den vergangenen 13 Jahren über 2000 Beanstandungen behandelt, und nach den Informationen der SRG wurde in dieser ganzen Zeit die Kompetenz – oder vielleicht sogar die Autorität – der Ombudsstellen von den reklamierenden Personen nur zweimal infrage gestellt. Die Ombudsstellen sind durch die SRG institutionalisiert als unabhängige Experten ihrer Publikumsräte, sie sind extern und intern akzeptiert, und sie funktionieren; und zwar funktionieren sie gut. Es besteht wahrlich kein Grund, das bestehende System zu ändern. Ich bitte Sie, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Art. 97*Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4*

Maintenir

Al. 3

Les organes de médiation traitent les réclamations ayant trait à la violation des articles 4 à 5 de la présente loi ou du droit international contraignant pour les diffuseurs suisses dans des émissions à caractère rédactionnel diffusées. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Proposition Leutenegger Filippo**Al. 1*

Les organes de médiation sont désignés par les diffuseurs respectifs.

Al. 4

Biffer

Développement par écrit

Cette question est à mes yeux d'une importance primordiale, car c'est du contrôle des médias qu'il s'agit. Le Service de médiation est un instrument essentiel pour le contrôle du contenu rédactionnel des émissions, un instrument d'autocontrôle qui a parfaitement fait ses preuves.

Il importe absolument d'éviter que l'Etat décide du contenu des émissions, qu'elles soient diffusées par la SSR ou par des opérateurs privés. Et la proposition de la commission va justement dans le sens contraire, car l'AIEP est désignée par le Conseil fédéral. Certes, comme son nom l'indique, elle est censément "indépendante": néanmoins, il faut éviter que le Conseil fédéral, soit l'autorité politique, ne puisse influencer ne serait-ce



qu'indirectement sur le contenu rédactionnel des émissions.

AB 2005 N 1285 / BO 2005 N 1285

D'autre part, il est pour le moins douteux juridiquement que l'instance supérieure, en l'occurrence l'AIEP, non seulement nomme, mais contrôle l'instance inférieure, soit le Service de médiation. Les services de médiation, je le rappelle, doivent rester des instruments d'autocontrôle: il serait donc aberrant que l'autorité de surveillance nomme et contrôle les services de médiation. Non seulement cela porterait atteinte gravement à leur indépendance mais la bureaucratie qui en résulterait ne manquerait pas de se traduire par des surcoûts.

Certains affirment que les opérateurs privés sont confrontés à un nombre de plaintes trop peu important pour qu'ils puissent mettre en place un service de médiation digne de ce nom. C'est possible, mais je n'ai jamais entendu parler de telles difficultés. Et même dans ce cas, les opérateurs privés n'en pourraient pas moins coopérer pour mettre en place un service de médiation commun ou, comme le fait Presse TV, confier les tâches concernées à l'organe de médiation de la SSR.

Il n'y a vraiment aucune raison de nationaliser une structure privée lorsqu'elle fonctionne.

Proposition Hochreutener

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Développement par écrit

Depuis 1992, la SSR dispose du moins en Suisse allemande de services de médiation indépendants et d'excellente réputation. A eux seuls, les services de médiation de Suisse allemande ont traité plus de 2000 plaintes au cours des treize dernières années et, selon les informations fournies par la SSR, leur compétence, sinon leur autorité, n'a été mise en cause qu'à deux reprises.

Les services de médiation ont été mis en place par la SSR pour jouer le rôle d'experts indépendants auprès des Conseils du public, ils sont acceptés tant au sein de la SSR qu'à l'extérieur, ils fonctionnent, et ils fonctionnent bien.

Il n'y a donc pas de raison de remettre en cause le système actuel, et je vous propose par conséquent de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Meines Erachtens ist hier die Weiche gestellt worden, als Sie vorhin bei Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe c abgestimmt haben. Sie müssen konsequenterweise jetzt diese Einzelanträge auch wieder ablehnen.

Vollmer Peter (S, BE), für die Kommission: Ich kann mich dem Bundesrat anschliessen. Man muss abstimmen, selbstverständlich, aber es ist eine Konsequenz unserer Abstimmung, die wir vorher vorgenommen haben. Der Antrag Hochreutener ist zusätzlich eingereicht worden.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 140 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo 3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 133 Stimmen
Für den Antrag Hochreutener 17 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 140 Stimmen
Für den Antrag Leutenegger Filippo 9 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées





Art. 98

Antrag der Kommission

Abs. 1

Innert zwanzig Tagen nach der Ausstrahlung kann jede Person

Abs. 2

.... Sendung inhaltlich mangelhaft sein soll.

Art. 98

Proposition de la commission

Al. 1

.... à caractère rédactionnel contestée. Si la réclamation

Al. 2

.... les dispositions applicables. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

Art. 99 Abs. 5

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 99 al. 5

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 100

Antrag der Kommission

Abs. 1

Beschwerde gegen eine Sendung kann führen, wer:

....

b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 100

Proposition de la commission

Al. 1

Peut déposer plainte contre une émission quiconque:

....

b. prouve qu'il est touché de près par l'objet de l'émission contestée. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 101

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Das Departement reicht bei der Unabhängigen Aufsichtsbehörde ein.

Abs. 3

In der Beschwerde muss kurz begründet werden, in welcher Hinsicht internationalen Rechtes verletzt hat. (Rest des Absatzes streichen)





Art. 101

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 2

.... l'autorité indépendante de surveillance dans un délai

Al. 3

La plainte doit indiquer brièvement en quoi l'émission contestée pour les diffuseurs suisses. (Biffer le reste de l'alinéa)

Angenommen – Adopté

AB 2005 N 1286 / BO 2005 N 1286

Art. 102

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 103

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Festhalten

Abs. 2

Die Unabhängige Aufsichtsbehörde stellt fest, ob die angefochtenen Sendungen festgelegt sind, verletzt haben. (Rest des Absatzes streichen)

Abs. 4

.... Absätze 1 und 3 sowie Artikel 5 kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde in Anwendung von

Art. 103

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Maintenir

Al. 2

L'autorité indépendante de surveillance établit si les émissions contestées droit international applicable. (Biffer le reste de l'alinéa)

Al. 4

.... l'article 5, l'autorité indépendante de surveillance peut

Angenommen – Adopté

Art. 104 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 104 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 105 Abs. 1





Antrag der Kommission

Verfügungen des Departementes, des Bundesamtes und der Unabhängigen Aufsichtsbehörde können durch das Departement sowie die Entscheide im Bereich der Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen sind direkt beim Bundesgericht anzufechten.

Art. 105 al. 1

Proposition de la commission

Les décisions rendues par le département, l'office et l'autorité indépendante de surveillance peuvent faire l'objet ainsi que les recours contre les décisions prises dans le domaine de la surveillance du contenu des émissions à caractère rédactionnel, sont susceptibles de recours directement devant le Tribunal fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 107 Abs. 1

Antrag der Kommission

.... Gerät, das im Sinne von Artikel 76 Absatz 1 zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignet ist, zum Betrieb bereithält oder betreibt, ohne dies nach Artikel 76 Absatz 2 der zuständigen

Art. 107 al. 1

Proposition de la commission

.... et de télévision au sens de l'article 76 alinéa 1, sans l'avoir annoncé préalablement à l'autorité compétente selon l'article 76 alinéa 2.

Angenommen – Adopté

Art. 117

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

**Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Abrogation et modifications du droit en vigueur**

Ziff. II Ziff. 2; Ziff. 3 Art. 11 Abs. 4, 6; Art. 13; 13a; 13b; 24; 58; 60; 61 Abs. 1; Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 2; ch. 3 art. 11 al. 4, 6; Art. 13; 13a; 13b; 24; 58; 60; 61 al. 1; ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté